

Schützenverein "Schönholzer Heide" e.V.

Mitglied im Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.



Vereinsdokumente

Satzung
Finanzrichtlinie
Ehrungsordnung
Jugendordnung
Aufnahmebedingungen

Stand: 06. August 2023

Trainingsstätte und Postanschrift:

Hermann-Hesse-Str. 82
13156 Berlin
Tel.: 030 9172657
Fax: 030 72290009
E-Mail: info@svsh.org

Trainingszeiten:

Dienstag 16 bis 21 Uhr
Donnerstag 16 bis 21 Uhr
Sonnabend 10 bis 16 Uhr

Bankverbindung:

Deutsche Bank PGK AG
BIC / IBAN:
DEUTDEDB101
DE58100701240016160400

Trainingszeit zurzeit am Sonnabend nur bis 13 Uhr



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.03.1990 gegründete Verein führt den Namen **Schützenverein Schönholzer Heide e.V.** (SVSH). Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Schützenverein ist unmittelbares Mitglied im **Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.** und damit mittelbares Mitglied im **Deutschen Schützenbund e.V.** und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sportschießens und die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (2) Der Schützenverein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Schützenverein stellt sich das Ziel, allen interessierten Bürgern das Sportschießen zu ermöglichen, was nur durch die materiell-technischen Möglichkeiten und die gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt wird.
- (4) Der Verein kann für schießsportinteressierte Nichtmitglieder die Nutzung seiner materiellen und technischen Möglichkeiten, gegen Bezahlung der entstehenden Unkosten, anbieten.
- (5) Sportlich interessierte und talentierte Mitglieder werden in besonderem Maße gefördert und unterstützt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich im Verein sportlich betätigen oder sich für die Entwicklung des Sportschießens und des Vereinslebens einsetzen wollen. Fördernde Mitglieder sind zugelassen, sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei den Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Genehmigung eines Personensorgeberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein ist erst mit Übergabe der Mitgliedskarte und Bezahlung der Aufnahmegebühr vollzogen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Dem Vorstand ist nachzuweisen, dass alle vereinseigenen Dinge ordnungsgemäß an den Sportwart übergeben wurden. Andernfalls werden Rückerstattungskosten entsprechend der Finanzrichtlinie des Vereins erhoben.

(5) Ein Mitglied des Vereins kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:

- a) ein Verstoß gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegt;
- b) Beitragsrückstände von mehr als zwei Quartalen, trotz Mahnung und Fristsetzung der Zahlung, entstanden sind;
- c) schwere Verstöße gegen geltende Gesetze und die Interessen des Schützenvereins vorliegen;
- d) grobes unsportliches und unehrenhaftes Verhalten erfolgte.

In jedem Fall ist dem betreffenden Mitglied vor der Vorstandsentscheidung die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) schriftlich zuzusenden. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Entscheids, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied wird darüber durch den Ehrenrat entschieden. Über eine Beschwerde über diesen Entscheid beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder des Vereins verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins zu verhalten.

(3) Die durch den Vorstand des Vereins berufenen Leistungsträger haben das Recht und die Pflicht, entsprechend ihrem Leistungsvermögen, alle nationalen und internationalen Wettkampfhöhepunkte wahrzunehmen und erfahren hierzu eine besondere materiell-technische und finanzielle Förderung durch den Verein.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über die Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beiträge werden quartalsmäßig erhoben und sind im ersten Monat des Quartals fällig. Alle Zahlungen an den Verein sind bringepflichtig.

(5) Alle Mitglieder haben die Pflicht gemeinnützige Arbeit zugunsten des Vereins zu leisten.

§ 6 - Organe des Schützenvereins

(1) Die Führung des Vereins erfolgt durch seine Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat
- d) Kontrollausschuss

Die unter Buchstabe b) bis d) aufgeführten Organe sind beschlussfähig, wenn eine Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

(2) Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und des Kontrollausschusses bleiben im Amt, bis das Amt durch Wahl neu besetzt wurde. Tritt ein Mitglied dieser Vereinsorgane von seiner Funktion zurück, oder beendet seine Vereinsmitgliedschaft, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand ist berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied in diese Funktion zu kooptieren.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Schützenvereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen und findet bis zum 31. Januar des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestimmung der Grundsätze des Vereinslebens und Erlass von Vereinsordnungen
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kontrollausschusses und kurzen Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder über ihre geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr mit 2/3-Mehrheit
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und des Kontrollausschusses
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Satzungsänderungen, einschließlich des Zweckes des Vereins mit 2/3-Mehrheit
- h) Aufhebung von Entscheidungen des Ehrenrates und des Vorstandes
- i) Namensänderung und Auflösung des Vereins

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es 25 % der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, unterschriftlich fordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Dieser Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Macht sich bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Anträge der Mitglieder werden nur behandelt, wenn diese dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und somit den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden können.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle volljährigen Mitglieder des Schützenvereins besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(2) Wahlvorschläge von nicht volljährigen Mitgliedern des Vereins werden durch den Jugendwart eingebracht.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gäste der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand zugelassen und können Rederecht erhalten, wenn dieses beim Versammlungsleiter beantragt wird. Sie haben kein Stimmrecht.



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

§ 9 - Vorstand

(1) Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender
- b) Erster Stellvertreter
- c) Zweiter Stellvertreter
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Schriftführer

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorsitzenden, Zweiten Stellvertreters, Sportwartes und Schriftführers erfolgt in allen geradzahligen Jahren; die des Ersten Stellvertreters, Schatzmeisters und des Jugendwartes in allen ungeradzahligen.

(3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ersten und Zweiten Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(5) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind mit maximal 8 Wochen Verzögerung zu veröffentlichen.

§ 10 - Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Klärung, Beilegung und Ahndung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand, sowie Ehrungen.

§ 11 - Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören dürfen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kontrollausschuss überwacht die Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung und Verwirklichung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Finanztätigkeit des Vereins.

(3) Die Finanzprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Finanzprüfung beinhaltet die Kontrolle der Kasse, einschließlich der Bücher und Belege. Dem Vorstand ist jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kontrolltätigkeit erstreckt sich auch auf die Nachweisführung, Nutzung und Verwendung des beweglichen Vermögens des Vereins.

(4) Der Kontrollausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt zur Jahreshauptversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 - Beurkundung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates sind schriftlich zu beurkunden. Die entsprechenden Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 - Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um das Schützenwesen oder Traditionen des Sportschießens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an eine vorhergehende Vereinsmitgliedschaft gebunden. Dem Verein dürfen zur gleichen Zeit nicht mehr als 5 Ehrenmitglieder angehören.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

(3) Die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder entfällt.

§ 14 - Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gemeinsamen Liquidatoren des Vereins der Vorsitzende und der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Bei Auflösung des SVSH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB) der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist, in vorliegender Form, auf der Jahreshauptversammlung am 26. Januar 1991 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Anmerkung

Die vorliegende Satzung wurde durch das Registergericht beim Amtsgericht Charlottenburg am 18. Juni 1992 in das Vereinsregister (Register-Nr.: 95 VR 10554 Nz) eingetragen und tritt damit in Kraft.

Eingearbeitete Änderungen

- 1. Änderung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. August 1991
- 2. Änderung, beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 22. Januar 1994
- 3. Änderung, beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1997
- 4. Änderung, beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Januar 1998
- 5. Änderung, beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 23. Januar 1999



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

F i n a n z r i c h t l i n i e

1. Grundsätze und Verantwortlichkeit

1.1. Grundlagen

- a) Satzung
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlüsse des Vorstandes

1.2. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Schatzmeister.

1.3. Grundsätze für die Berichterstattung und Abrechnung

Die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung beinhaltet:

- a) den effektiven Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel, Materialien und Ausrüstungen
- b) die Erfüllung des Arbeits- und Maßnahmeplanes des Vorstandes
- c) die Mitglieder- und Beitragsentwicklung
- d) die Einhaltung der Satzung

1.4. Revision

Revisionsorgan ist der Kontrollausschuss.

1.4.1. Aufgaben des Revisionsorgans:

Der Kontrollausschuss muss mit mindestens zwei Mitgliedern die Revision halbjährlich durchführen. Weitere Aufgaben des Kontrollausschusses:

- a) den Bank- und Bargeldverkehr des Vereins anhand von Rechnungen, Belegen und Kontoauszügen zu kontrollieren
- b) das materielle Eigentum anhand von Belegen zu prüfen

1.5. Abwicklung des Bank- und Bargeldverkehrs

- a) zur Abwicklung der finanziellen Arbeit des Vereins ist ein Konto bei einer Bank zu führen
- b) Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Schatzmeister und der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann durch den Ersten Stellvertreter vertreten werden
- c) der Bargelbetrag der Handkasse darf 1.000 € nicht überschreiten

2. Einnahmen des Vereins

2.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) Startgeldern
- d) Verkauf von Materialien des Vereins
- e) Leihgebühren



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

f) Spenden

2.2. Beitragskassierung

2.2.1. Auf der Grundlage der Satzung ist durch den Schatzmeister oder einen beauftragten Vertreter die Beitragskassierung in festgelegter Höhe durchzuführen.

2.2.2. Die monatlichen Beiträge sind in folgender Höhe festgelegt:

a) Mitglieder mit eigenem Einkommen		13,00 €
	ab 01.01.2024	18,00 €
b) Mitglieder ohne eigenes Einkommen (Schüler, Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose, Rentner)		9,00 €
	ab 01.01.2024	13,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		6,00 €
	ab 01.01.2024	10,00 €

Durch die Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag gemäß Buchstabe b) zahlen, ist jeweils zur Beitragskassierung im I. Quartal eines jeden Jahres unaufgefordert der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ermäßigung zu erbringen. Rentner erbringen diesen Nachweis nur einmalig zu Rentenbeginn.

2.2.3. Die Aufnahmegebühr ist wie folgt gestaffelt:

a) Mitglieder mit eigenem Einkommen		250,00 €
b) Mitglieder ohne eigenes Einkommen		60,00 €
c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		15,00 €
	ab 01.01.2024	25,00 €

Für Ehegatten und Kinder von Vereinsmitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr.

2.2.4. Beiträge werden im ersten Monat jedes Quartals durch den Schatzmeister oder einen beauftragten Vertreter kassiert.

2.2.5. Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des ersten Monats jedes Quartals zu zahlen. Beiträge sind **bringepflichtig**.

2.2.6. Wer seine Beiträge nicht entsprechend o.a. Punkte zahlt und trotz Mahnung mit mehr als zwei Zahlungen im Rückstand liegt, kann entsprechend der Satzung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2.2.7. Die Höhe der Beiträge kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2.2.8. Bei triftigen Gründen (wie z.B. Wehrdienst oder Studium) kann, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, durch den Vorstand eine zeitlich befristete Befreiung von der Beitragszahlung und/oder der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses Vereinsmitglied in dieser Zeit alle Mitgliedsrechte ruhen lässt und der Mitgliedsbeitrag für den Landesverband – SVBB – bezahlt wird.

2.3. Einnahmen durch Startgelder

2.3.1. Bei Ausrichtung von Wettkämpfen durch den Verein wird von anderen Vereinen ein Startgeld gefordert.



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

a) Die Höhe des Startgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

2.3.2. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird durch den Vorstand über die Höhe des Eintrittsgeldes und anderer Gebühren beschlossen.

2.4. Ausgleichszahlungen und Wiedergutmachung

2.4.1. Leistet ein Mitglied nicht die in der Satzung festgelegte gemeinnützige Arbeit, so wird ein finanzieller Ausgleich je Stunde erhoben. Er beträgt für:

a) Mitglieder mit eigenem Einkommen	11,00 €
b) Mitglieder ohne eigenes Einkommen	11,00 €
c) Jugendliche über 14 bis 18 Jahre	3,00 €

Die zu leistenden Stunden werden jährlich durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

2.4.2. Bei Sachschäden oder Verlust von Eigentum des Vereins kann durch den Vorstand eine Wiedergutmachung zum Zeitwert bis zur Höhe des Neuwertes gefordert werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann auf der Grundlage der Satzung Berufung eingelegt werden.

3. Ausgaben des Vereins

3.1. Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträge für den Landesverband
- b) Abführung von Steuern
- c) Materialien und Ausrüstung
- d) gemäß Satzung für bestimmte Leistungsträger des Vereins
- e) Mittel für Modernisierung und Instandsetzung

Anmerkung:

Die vorliegende Finanzrichtlinie wurde durch die Jahreshauptversammlung am 25. Januar 1992 gemäß Satzung beschlossen und tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Eingearbeitete Änderungen:

- 1. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1993
- 2. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 21. Januar 1995
- 3. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 20. Januar 1996
- 4. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1997
- 5. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 17. Januar 1998
- 6. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 23. Januar 1999
- 7. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2001
- 8. Änderung, beschlossen durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 31. Januar 2015
- 9. Änderung, beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. Juli 2023



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

E h r u n g s o r d n u n g

Durch den Schützenverein "Schönholzer Heide" e.V. können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

Ehrennadel in Silber

Ehrennadel in Gold

Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft**

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vereinssatzung (§ 13).

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste oder herausragende aktive Arbeit im Verein oder einer seiner Organe sowie bei Erringung von besonderen sportlichen Erfolgen bei Verbands- und Deutschen Meisterschaften verliehen werden. Voraussetzung für diese Ehrung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber. Zwischen diesen Ehrungen muss ein Zeitraum von mindesten drei Jahren liegen.

Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste oder aktive Arbeit im Verein oder einer seiner Organe sowie bei Erringung von besonderen sportlichen Erfolgen bei Kreis-, Verbands- und Deutschen Meisterschaften verliehen werden.

Die Ehrennadeln in Gold und Silber können an Personen die nicht Mitglied des Vereins sind verliehen werden, wenn Sie sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben.

Über Ehrungsvorschläge entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit nach Anhörung des Ehrenrates. Ehrungsanträge - mit entsprechender Begründung - können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich an den Ehrenrat einzureichen.

Pro angefangene 100 Mitglieder können jährlich nur eine goldene und vier silberne Ehrennadeln an Vereinsmitglieder verliehen werden. Die Ehrung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

Anträge die unter Berücksichtigung vorstehender Punkte nicht angenommen werden konnten, gelten als erledigt und können vom Antragsteller ggf. wiederholt werden.

Die Ehrung kann durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit aberkannt werden, wenn der Geehrte wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig schwere Verstöße begangen hat, die geeignet sind, den Verein oder seine Mitglieder erheblich zu schädigen, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Gegen einen solchen Beschluss ist der Einspruch an die nächste planmäßige Mitgliederversammlung zulässig.

Anmerkung:

Die vorliegende Ehrungsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 17. Januar 1998 gemäß Satzung § 7 (1) a) beschlossen und in Kraft gesetzt.



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

Jugendordnung

Die Jugendabteilung des SV "Schönholzer Heide" e.V. fördert die sportliche Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport und Freizeit.

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am Stichtag lt. Sportordnung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Der Jugendwart ist Vorsitzender der Jugendabteilung, der Jugendsprecher ist sein Stellvertreter.

§ 2 - Aufgaben der Jugendabteilung

- Ausbildung der Jugendlichen im Schießsport;
- Durchführung von und Teilnahme an Vereins-, Kreis- und Verbandsmeisterschaften sowie Freundschaftswettkämpfen;
- Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen mit Hilfe der im Sport liegenden Möglichkeiten;
- Koordinierung der Jugendarbeit mit anderen Vereinen;
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Schießsports.

§ 3 - Organe der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie umfasst alle jugendlichen Mitglieder, den Jugendsprecher und den Jugendwart. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 12 und 21 Jahren.
- (2) Aufgabe der Jugendversammlung ist die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendwartes, die Wahl des Jugendsprechers und die Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendwart oder Jugendsprecher. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendwart oder Jugendsprecher einberufen werden, oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragen. Sie muss mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Der Jugendwart legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan in Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher.

Schlussbemerkung:

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, unter Beachtung der Satzung und der demokratischen Regeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen.

Anmerkung:

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung beschlossen und durch den Vorstand am 1.4.92 bestätigt.

Eingearbeitete Änderungen:



Schützenverein Schönholzer Heide e.V.

➤ 1. Änderung beschlossen durch die Jugendversammlung am 11.01.1996

Aufnahmebedingungen

Allgemeines

Gastzeit	mindestens 3 Monate, vom Tag der Beitrittserklärung an gerechnet Jugendliche Antragsteller können vorzeitig aufgenommen werden.	
Trainingstage	dienstags und donnerstags sonnabends	16.00-21.00 Uhr 10.00-16.00 Uhr (z. Zt. nur bis 13:00 Uhr)
Disziplinen	nur Luftgewehr/Luftpistole, Feuerwaffen erst nach 6-monatiger Vereinsmitgliedschaft, Teilnahme an den vereinsinternen Sachkundeschulungen und nur unter Aufsicht eines zugelassenen Mitglieds des SVSH. Vereinseigene KK-Waffen stehen nicht zur Verfügung, Luftgewehre und Luftpistolen nur im begrenzten Umfang auf der Basis der Tagesausleihe.	
Kosten	- 2,50 € Standbenutzung incl. Versicherung - zuzüglich Scheiben und Munition	

Beitrittsvoraussetzungen

1. Abgabe der Beitrittserklärung mit einem Passbild und einem polizeilichen Führungszeugnis ab dem 16. Lebensjahr
2. Häufiger Besuch der Schießsportanlage
 - Eintragung im Anwesenheitsbuch und Anmeldung ist immer notwendig.
 - Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen des Vorstandes bzw. Aufsichtspersonen ziehen Nichtaufnahme und Hausverbot nach sich.

Finanzieller Aufwand nach der Aufnahme

1. Aufnahmegebühr: lt. Finanzrichtlinie
2. Mitgliedsbeitrag: lt. Finanzrichtlinie
3. Arbeitseinsatz: lt. Beschluss JHV (12 Stunden pro Jahr)
4. Anschaffung einer eigenen Sportwaffe
5. Die Beantragung einer Waffenbesitzkarte für scharfe Waffen ist erst 18 Monate nach Aufnahme und dem Nachweis der Sachkundeprüfung möglich.
6. Die Anschaffung einer Schützenkleidung ist erwünscht. Sie besteht aus einer grünen Jacke, einer schwarzen Hose bzw. Rock, einem weißen Hemd bzw. Bluse, schwarzen Schuhen und einer grünen Krawatte mit Schützenemblem (siehe Schautafel im Vereinszimmer). An den traditionellen Veranstaltungen Königschießen und Vogelkönigschießen ist das Tragen der Schützenkleidung Pflicht.

Anmerkung:

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1993

Eingearbeitete Änderungen:

- 1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22. Januar 1994
- 2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 31. Januar 2004
- 3. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 2020